

889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973,
betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines
Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen";
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 623 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 623 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP,
folgende Änderungen beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

"g) ein Vertreter des Österreichischen Städte- und des
Österreichischen Gemeindebundes,"

2. Der bisherige Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung 1.
Als Absatz 2 wird hinzugefügt:

"(2) Die Sammlung, Analyse und Auswertung der im § 2 lit. a
genannten Daten darf nur unter Sicherung des Anspruchs auf
Achtung des Privat- Berufs- und Familienlebens erfolgen. Ge-
sammelte Daten dürfen nur in einer solchen Form ausgewertet
oder weitergegeben werden, daß ein Rückschluß auf Einzelpersonen
nicht möglich ist."

3. Als neuer § 16 wird eingefügt:

"§ 16. Wer vorsätzlich Tatsachen des Privat- Berufs- oder
Familienlebens betreffende Daten der im § 2 lit. a bezeichneten
Art, die ihm ausschließlich kraft seiner Beschäftigung mit der
Sammlung, Analyse oder Auswertung solcher Daten anvertraut
worden oder zugänglich geworden sind, entgegen den Bestimmungen
des § 12 Abs. 2 offenbart oder verwertet, macht sich, sofern die
Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungs-
übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Wochen oder
mit Geldstrafe bis zu S 50.000.— zu bestrafen."

4. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 17.